

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **34 (1961)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE BADENER ARTIKEL IM KANTON SOLOTHURN

Einleitung

Gegen Ende des Jahres 1830 verschaffte sich im Kanton Solothurn die Demokratie ihren Eingang.¹ Sie brach die Herrschaft des solothurnischen Patriziates durch eine kurze, unblutige Revolution, die erstmals in der kantonalen Geschichte die Landschaft geschlossen der bisher allein regierenden Stadt gegenüberzustellen vermochte. Die Volksbewegung wurde durch verhältnismässig wenige liberale Elemente, meist Gebildete, geschürt und mit Unterstützung eifriger Landdemokraten vorangetrieben. Es war ein grosses Verdienst der Liberalen, dass sie durch ihr kantonales Denken die dörfliche und landschaftliche Enge sprengten und dadurch das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller Landesteile weckten. Das bäuerliche Landvolk besass keine politische Erfahrung. Was es in Bewegung setzte, war der dringende Wunsch, seine wirtschaftlichen Begehren, vor allem die Abschaffung der Zehnten, endlich erfüllt zu sehen. Die liberalen Wortführer, welche diese Stimmung auszunützen verstanden, hatten dabei einige Mühe, um auch ihre politischen Forderungen unter die Volkswünsche zu mischen. Denn das Volk war und blieb in seiner Grundhaltung durchaus konservativ eingestellt, war es doch mit der alten Regierung im grossen und ganzen nicht einmal so unzufrieden.

Die neue Verfassung von 1831 befriedigte als ein Werk des Ausgleiches zwischen Stadt und Land eigentlich nur eine Mittelpartei, das Juste Milieu. Trotzdem aber wurde sie vom Volke angenommen, weil man erkannte, dass durch sie immerhin ein gewaltiger Schritt vorwärts getan wurde. Im gleichen Geiste fanden darauf die Wahlen in den Grossen Rat statt. Über Erwarten zahlreich wurden auch städtische Mitglieder des abgetretenen Grossen Rates gewählt, sodass nun ihre Erfahrungen in der Regierung und Verwaltung des Kantons der neuen

¹ Vgl. Mösch, Ausgleichsbewegung. Mösch, Demokratie 10 ff. Derendinger 266 ff. Büchi, Freisinn 3 ff. Häfliger 73 ff.

Regierung zur Verfügung standen. Diese Erkenntnis fand denn auch bei den Wahlen in den Kleinen Rat in starkem Masse Berücksichtigung, als der Grosse Rat in die siebzehn Mitglieder zählende Regierung nicht weniger als acht ehemalige Kleinräte wählte. Der Präsident und der Vizepräsident dieser ersten demokratischen Regierung, Ludwig von Roll und Josef Lüthy, wurden wiederum aus dieser Zahl genommen.

Überblickt man den geschichtlichen Ablauf des nun folgenden Jahrzehnts, so kam der neu gebildeten Regierung mit dem starken Einfluss gemässigter Kräfte aus der Stadt eindeutig die Rolle einer Übergangsregierung zu. Sie erfüllte ihre Aufgabe bis zum Durchbruch der rein liberalen Richtung, welche mit der allerdings nur nach einem heftigen Kampf zustande gekommenen Wahl Josef Munzingers zum Standespräsidenten des Jahres 1833 die Leitung des Kantons übernahm. In diesem Jahre blieb zwar L. von Roll noch Vizepräsident und fand 1834 in Viktor Glutz-Blotzheim noch einmal einen patrizischen Nachfolger, aber seit 1835 standen an der Spitze der Regierung nur noch Mitglieder der liberalen Regierungspartei, die nun diese Bezeichnung mit vollem Recht verdiente.

Das Emporkommen der Liberalen war nicht von vorneherein selbstverständlich. Ihre weltanschauliche Einstellung fand heftigen Widerspruch. Was sich aber zu ihren Gunsten auswirkte, war die in der Verfassung verankerte Repräsentativdemokratie, welche eine direkte Einflussnahme des Volkes auf die Staatspolitik fast völlig unterband. Als wesentliches Moment kam das komplizierte Verfahren bei der Wahl des Grossen Rates hinzu, welches grosse Wahlkreise und mehrheitlich indirekte Wahlen durch Wahlmännerkollegien und durch Selbstergänzung des Grossen Rates vorsah. Dieses Verfahren blieb lange Zeit eine hauptsächliche Zielscheibe der Angriffe der Demokraten, welche verlangten, dass der gesamte Grosse Rat aus direkten Volkswahlen hervorgehen sollte. Wohlweislich aber hielten die Liberalen an der Repräsentativdemokratie fest, weil sie allein ihnen die Herrschaft sichern konnte. Sehr zustatten kam es nun den Liberalen ebenfalls, dass die Verfassung die Wahl fast aller Beamten in Kanton, Bezirken und Gemeinden dem Kleinen und Grossen Rat übertrug. Dies wussten sie wiederum ausgiebig auszunützen und schufen sich also einen ergebenen liberalen Beamtenapparat, welcher sich wie ein Netz auf den ganzen Kanton legte. So beherrschte der Liberalismus, obwohl er im Volke keine Verankerung besass, im Kanton Solothurn sowohl die legislative als auch die exekutive Gewalt.

Der neugebildete solothurnische Staat traf auf seinem Territorium als uralte, weitgehend selbständige Institution das Christentum an. Der

grösste Teil seiner Bevölkerung bekannte sich zur katholischen, der Bucheggberg geschlossen zur reformierten Kirche.

Die bald und unvermeidlich einsetzenden Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche betrafen ausschliesslich die Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche. Diese war bis 1830 mit dem solothurnischen Staate aufs engste verbunden.² Diese Verbundenheit betraf sowohl die persönlichen wie die öffentlichen Verhältnisse. Denn die Spitzen des Kantons und der massgebliche Teil des kantonalen Klerus stammten aus den gleichen städtischen Schichten und waren somit durch verwandtschaftliche Bande miteinander verknüpft. Die Kirche versah im alten Staatswesen wichtige Funktionen und nahm diesem weitgehend die Sorge um die Erhaltung der Schulen und um das Schulwesen überhaupt ab.

Diese Dinge aber betrachtete der neue Staat, der von Anfang an ein aufgeklärteres und liberaleres Gepräge erhielt, als seine Aufgaben, weil sie in den Bereich des öffentlichen Gemeinwohles fielen. Damit hielt auch der unbegrenzte Fortschrittsglauben des Liberalismus in Solothurn endgültigen Einzug, welcher jedem die Möglichkeit geben wollte, moralisch und ökonomisch sich stets zu verbessern. Als die wichtigste Voraussetzung dazu sah man die Vermittlung einer genügenden Bildung an, die der Staat zur Verfügung zu stellen hatte.³

Es ist nur zu verständlich, dass sich die Kirche dagegen wehrte, diese Aufgaben, welche sie seit Menschengedenken verwaltet hatte, ohne weiteres aus der Hand zu geben. Ein wichtiges Mittel zur religiösen Beeinflussung des Volkes wurde ihr damit entzogen. Schmerzloser hätte sie dies geschehen lassen, wenn sie gewusst hätte, dass die Erfüllung dieser Aufgabe in die Hände von Leuten überging, die ihren christlichen Idealen durchaus ergeben waren. Dass dies aber nicht der Fall war, konnte sie bereits daraus ersehen, dass die Träger des neuen Staates wenig religiös waren, jedoch aufgeklärten Ideen huldigten, die den Lehren der Kirche entgegengesetzt waren. Diese Einstellung bestimmte nun auch den Kurs der Staatspolitik und bald trat auch die neue Tendenz der Beeinflussung und Erziehung des Staatsvolkes im Geiste der Aufklärung zu Tage. Hier setzten denn auch die ersten Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche ein, noch bevor grundsätzlich staatskirchliche Bestrebungen der Regierung die Gemüter erhitzen.

² Vgl. hiezu etwa H. Büchi, Vorgeschichte der helvetischen Revolution mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Solothurn. II: Der Kanton Solothurn in den Jahren 1789 bis 1798. Solothurn 1927. 10 f.

³ W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. I. Leipzig 1903, 568 nennt die Volksbildung «ein Hauptmittel zur physischen und moralischen Hebung der Masse».

Die Aufklärung, aus der der Liberalismus hervorging, war im Kanton Solothurn allerdings nicht erst eine Errungenschaft der dreissiger Jahre, wenn sie auch in dieser Zeit erstmals richtig zum Durchbruch kam. Schon im 18. Jahrhundert hatten der Einfluss der französischen Ambassade, der Dienst in der Fremde und der Einfluss der Nachbarkantone das Ihre beigetragen, die philosophische Modeströmung auch in Solothurn heimisch zu machen. Solothurnische Patrizier nicht nur weltlichen, sondern auch geistlichen Standes gehörten zu den eifrigen Besuchern der Versammlungen der Helvetischen Gesellschaft in Schinznach. «Aber selbst diese Männer,» schreibt Johann Mösch, «dachten und fühlten wie das übrige Solothurn noch völlig katholisch, lehnten die im Wesen der ‚Aufklärung‘ liegende Opposition zur Kirche, zum Spirituellen und Jenseitigen ab, benützten dagegen die von ihr ausgehende Anregung, dem Materiellen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und so die seit einem Jahrhundert über diesen Dingen liegende Enge zu lockern.»⁴

Die positive Einstellung der regierenden solothurnischen Aristokratie gegenüber der Kirche veränderte sich bis 1830 kaum, obwohl aufgeklärtes Gedankengut an Boden gewann. Der grossen politischen Entwicklung entsprechend herrschte zeitweise der französische Einfluss vor, der in der Restauration dem deutschen weichen musste. Gebildete von Stadt und Land, vor allem Juristen, holten sich ihre berufliche Ausbildung an den deutschen Universitäten, wo der deutsche Idealismus Hegels seine Blütezeit erlebte.⁵

Auch staatskirchliche Einflüsse, welche von der Aufklärung her entscheidende Impulse erhielten, machten sich in Solothurn geltend. Doch erlag Solothurn der Versuchung der Einmischung in kirchliche Angelegenheiten bei weitem nicht in dem Masse wie etwa Luzern, wo sich schon im 18. Jahrhundert eine staatskirchliche Doktrin herausbildete.⁶ Eine stärkere Betonung des Staatskirchentums erlebte Solothurn erstmals zur Zeit der Helvetik. Der damals bestehende helvetische Kirchenrat versuchte, die schon Ende des 18. Jahrhunderts erfolglos angestrebte Vereinheitlichung der kirchlichen Praxis im Kanton Solothurn herbeizuführen, dessen Gebiet kirchlich zu den Bistümern Lausanne, Basel und Konstanz gehörte. Der Weg dazu wurde aber erst mit der Unterstellung des ganzen Kantons unter das Bistum Basel

⁴ Mösch, Auf- und Ausbau 44. Ebenso Büchi a. a. O. 4 f. «Die religiöse Skepsis der Zeit prallt völlig an ihnen ab.»

⁵ Mösch a. a. O. 74 f. Mösch, Ausgleichsbewegung 9 f. Ferner allgemein: F. Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. III. Freiburg i. Br. 1934, 3 ff.

⁶ H. Dommann, Die politischen Auswirkungen der Aufklärung in Luzern. Inner-schweiz. Jb. für Heimatkunde 2 (1937), 32 ff.

im Jahre 1814 geebnet.⁷ Die Mediation brachte wiederum Aristokraten in die kantonale Regierung, welche das Staatskirchentum bereits weniger streng handhabten, aber immerhin doch auf der Ausübung des Plazets bestanden.⁸ Die Restaurationsregierung endlich nahm den staatskirchlich milden Kurs des 18. Jahrhunderts wieder auf. Die Frage einer strengeren Handhabung des Staatskirchentums wurde für sie erst im Zusammenhang mit den jahrelangen Verhandlungen um die Errichtung der Diözese Basel akut, als die Aristokraten mit dem Luzerner und Aargauer Staatskirchentum in enge Berührung traten. Gleichzeitig trat im Laufe der zwanziger Jahre eine jüngere Generation in das Staatsleben ein, die entschieden strengeren staatskirchlichen Auffassungen huldigte, wozu sich nun auch die religiöse Skepsis gesellte. Deutlich zeigte sich dies bei der hauptsächlich von J. B. Reinert geführten liberalen Opposition gegen die Ratifizierung des Konkordates über die Neuumschreibung des Bistums Basel im Jahre 1828 im Grossen Rate.⁹ Bevor die solothurnische Restaurationsregierung endgültig abtreten musste, stellte sie ihre staatskirchliche Milde an der Diözesankonferenz von 1830 noch einmal unter Beweis.

⁷ F. Wigger, Die Diözesanverhältnisse im Kt. Solothurn vor 1815. Jb. sol. G. 31 (1958) 43 f., 49.

⁸ A. a. O. 45 f.

⁹ Büchi a. a. O. 6 f. Studer 13 f. Mösch, Ausgleichsbewegung 14, 23. Münch II, 645 f.